

Protokoll der 3. Schulkonferenz im Schuljahr 2013/2014

Datum: 14.01.2014

Zeit: 18.00 Uhr bis 19.40 Uhr

Ort: Hauptgebäude (gelbe Schule), Hauptstraße 66

Anlagen:

Anwesenheitsliste

Abhandlung „Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen“

Schreiben an die Eltern zur Mittagessenverpflegung bzw. zum Wechsel des Caterers

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Emrich begrüßt die Mitglieder der Schulkonferenz (SK) lt. Anwesenheitsliste (Anlage). Die Mitglieder sind mit der Tagesordnung einverstanden.

TOP 1 - Protokoll der letzten SK

Herr Emrich weist darauf hin, dass der Entwurf des Protokolls der letzten SK per E-Mail verteilt wurde und zudem auf der Internetseite der Schule eingestellt ist. Die Mitglieder beschließen einstimmig ihr Einverständnis mit dem Protokoll.

TOP 2 - Verwendung der restlichen Geldmittel aus dem Sporthallenbau - Mensaprojekt

Herr Emrich berichtet über sein Gespräch im Dezember 2013 mit der Bezirksstadträtin und Leiterin der Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, Frau Zürn-Kasztantowicz, über die Verwendung der restlichen Geldmittel aus dem Sporthallenbau. Am Gespräch haben auch Herr Müller, 2. Vorsitzender, und Herr Wolf, 3. Vorsitzender des SV Buchholz, teilgenommen.

Das aus Schulsicht betrübliche Ergebnis sei, dass die Mittel in Höhe von 530.000 Euro für einen Mensaneubau nicht reichen. Herr Jansen ergänzt die diesbezüglichen Ausführungen mit dem Hinweis, dass er zusammen mit Herrn Emrich die im Rahmen der sog. KII-Maßnahmen realisierten Mensaneubauten geprüft habe, soweit deren Investitionsvolumen unter dem Verfügungsrahmen der Schule liegen. Die Prüfung habe leider ergeben, dass die Investitionsvolumina aus den für die aus Schulsicht deutlich zu klein bemessenen Mensen resultieren und insofern nicht übertragbar seien.

Herr Emrich führt weiter aus, dass Frau Zürn-Kasztantowicz mitgeteilt habe, dass seitens des Bezirksamtes vor dem Hintergrund der Schulentwicklungsplanung, der baulichen Entwicklung in Französisch Buchholz und der daraus folgenden zunehmenden Raumnot der Schule ein Schulerweiterungsbau gewollt, aber der Zeitpunkt dafür noch nicht bekannt sei. Eine mögliche Zielperspektive sei das Jahr 2018.

Haushaltsrechtliche Voraussetzung für eine dafür erforderliche Planung sei - so in einem Gespräch mit Frau Wagnitz, Amtsleiterin des Schul- und Sportamts -, dass entsprechende Mittel vorhanden bzw. im Bezirkshaushalt vorgesehen sind. Herr Jansen bestätigt diese Aussage durch seine Einschätzung anhand einer Abhandlung über Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die den Sitzungsteilnehmern vorliegen (Anlage).

Herr Emrich schließt seinen Bericht mit dem Hinweis auf die Bitte von Frau Zürn-Kasztantowicz, die Schulkonferenz möge nunmehr ihre Vorstellung für ein Konzept zur Verwendung der restlichen Geldmittel aus dem Sporthallenbau vorlegen. Dabei sei zu bedenken, dass sich das Bezirksamt erkennbar insbesondere auch dem Vereinssport und hier dem SV Buchholz verbunden fühlt und den Sportplatzneubau

hinter der Sporthalle befürworte. Dieser sei aus reiner Schulsicht zwar nicht erforderlich, aber für die Schule ebenfalls von Wert, weil die Schule ein Interesse daran habe, dass Kinder im Anschluss an den Schulunterricht bessere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung haben.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass unverändert der Wunsch nach einer Mensa besteht, aber anerkannt wird, dass diese zeitnah nicht zu realisieren sei. Ein Schulerweiterungsbau müsse eine Mensa haben und es wäre zu begrüßen, wenn durch Verwendung eines Teils der restlichen Geldmittel aus dem Sporthallenbau für eine entsprechende Planung so eine Maßnahme beschleunigt werden könnte. Es besteht aber angesichts der Erfahrungen mit dem Sporthallenbau auch Skepsis, ob denn dann dieser Planung tatsächlich die Bereitstellung der für den Bau erforderlichen Haushaltsmittel folgt. Die Schulkonferenz stellt weiter nachdrücklich fest, dass nach der Mensa absolute Priorität der Schulhof habe. Es sei dringend erforderlich, dass die Wege gepflastert, Pfützen beseitigt und weitere Kletterspielgeräte installiert werden. Gegen die Verwendung der dann noch vorhandenen Restmittel für den Sportplatzneubau bestehen keine Einwände.

Die Schulkonferenz stimmt dem Vorschlag von Herrn Emrich zu, dass er zusammen mit Herrn Jansen den SK-Mitgliedern im Nachgang einen Vorschlag für einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zuleitet, über den im Umlaufverfahren bestimmt wird.

TOP 3 - Verschiedenes

Mittagessenverpflegung bzw. Wechsel des Caterers / Essenausgabe

Herr Emrich teilt mit, dass ihm bereits vor Weihnachten der Geschäftsführer der Firma Z-Catering Berlin GmbH & Co.KG mitgeteilt habe, dass die Firma den Zuschlag erhalten habe. Dies sei nunmehr auch amtlich bestätigt worden. Die Eltern seien mit einem Schreiben darüber informiert worden (Anlage).

Die Schulkonferenz bemängelt den Zustand des Essensraums und hält die Essenausgabe einerseits und die Rückgabe des benutzten Geschirrs und Bestecks andererseits durch nur eine Ausgabeluke für nicht mit den hygienerechtlichen Vorschriften vereinbar. Erforderlich sei eine Trennung und zudem müsse die Luke den ergonomischen Anforderungen der einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen.

Herr Emrich weist diesbezüglich auf ein Antwortschreiben des Schul- und Sportamtes vom 09.12.2013 hin, wonach *„die Essensversorgung an den Pankower Grundschulen kürzlich auf der Grundlage der gegenwärtigen Küchenräume und der gegenwärtigen Küchenausstattung neu ausgeschrieben wurde. Der Zustand der Küchenräume ist den Bewerbern in dem Vergabeverfahren bekannt gewesen. Die Bewerber haben ihre Betreiberkonzepte an die jeweilige Situation anzupassen. Planungen für Umbauten und Ausstattungsänderungen der Küchen im Zusammenhang mit der Ausschreibung gibt es deshalb seitens des Schulamtes grundsätzlich nicht. Sollte trotz der beschriebenen Konditionen im Vergabeverfahren im Einzelfall besonders zur Erhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Handlungsbedarf entstehen, werden wir selbstverständlich aktiv werden. Auch das Schulamt Pankow wünscht eine möglichst gute Essensversorgung der Grundschüler. So werden wir etwa die Sanierung des Speiseraumes im hinteren Schulgebäude in der Berliner Str. 19 (Einbau von schallschutzdecken und Erneuerung der Beleuchtung) zur baulichen Unterhaltung im kommenden Jahr anmelden.“*

Die Schulkonferenz beschließt, das Bezirksamt im Zuge einer Ortsbegehung um die Prüfung zu bitten, ob der Essensraum den hygienerechtlichen Vorschriften entspricht. Zudem regt sie an, dass sich der Geschäftsführer der Firma Z-Catering Berlin GmbH & Co.KG in der nächsten Sitzung der Gesamtelternvertretung vorstellt.

Schulorganisation

In der ersten Sitzung der Gesamtelternvertretung wurde den Elternsprechern der Klassen mitgeteilt, dass geprüft werde, ob zum Schuljahr 2014/2015 drei der sechs JÜL-Klassen in der gelben Schule aufgelöst und in jahrgangshomogene Klassen überführt werden. Dazu wurden die Eltern im Rahmen ihrer

Neuanmeldungen befragt, welche Organisationsform sie für ihre Kinder wünschen. (siehe Protokolle der 1. GEV-Sitzung und der 2. Schulkonferenz).

Derzeit wurden 156 Kinder für das kommende Schuljahr angemeldet. 56 weitere Kinder wollen von anderen Schulstandorten zur Jeanne-Barez-Schule wechseln, was ein Rekord ist. Eltern von lediglich 17 Kindern haben dabei den Wunsch geäußert, dass sie das jahrgangsübergreifende Lernen (JÜL) bevorzugen. Angesichts dieses deutlichen Votums, der Ergebnisse der Umfrage Anfang im Jahr 2011 und der daran anschließenden Diskussionen und des Umstandes, dass die Schule alsbald Planungssicherheit benötige, wurde die Überführung beschlossen, so Herr Emrich. Weitere Erwägungsgründe waren die Wünsche der Lehrer. Weil für JÜL von Beginn an entgegen anderslautender politischer Versprechen keine hinreichenden Rahmenbedingungen geschaffen wurden, konnte JÜL nur dank des Engagements und Einsatzes der Lehrer umgesetzt werden. Der Aufwand dafür sei aber vergleichsweise hoch und deshalb musste jetzt auch aus Fürsorgegründen eine Entscheidung getroffen werden.

Überführt werden die Klassen „1-3b (Frau Kahlenberg)“, „1-3c (Frau Mulaimovic)“ und „1-3f (Frau Deutz)“. Frau Mulaimovic unterrichtet im nächsten Schuljahr die Erstklässler, Frau Deutz die Zweitklässler und Frau Kahlenberg die Drittklässler. Weil die jetzigen Drittklässler im nächsten Schuljahr mit dem Wechsel in die vierte Klasse eh neue Lehrer bekommen, trifft die Überführung die jetzigen Erst- und Zweitklässler. Weil sich die Lehrerin der jetzigen Klasse „1-3d“ im laufenden Schuljahr in Mutterschutz und Elternzeit befindet, wurde diese Klasse nicht in den Entscheidungsprozess einbezogen, zumal sich die Eltern dieser Klasse in einer Abfrage aufgrund dieses Umstandes einstimmig für JÜL ausgesprochen haben.

Herr Emrich erkennt an, dass die Entscheidung für einige Eltern überraschend sei und diese deshalb möglicherweise verärgert sein könnten. Deshalb werde er proaktiv in drei Elternabenden die jeweiligen Klassen informieren und Gelegenheit zur Aussprache geben.

Das Erfordernis der Planungssicherheit resultiert darüber hinaus aus einem weiteren Zusammenhang: Die Anmeldezahl für das nächste Schuljahr sei sehr hoch. Zwar müssten noch Rücksteller abgezogen werden, weil Eltern ihre Kinder noch ein weiteres Jahr zur Kita gehen lassen wollen. Die Anzahl der Rücksteller dürfte aber überschaubar ausfallen, weil auch die Kita steigende Anmeldezahlen und Wartelisten hätten, sodass Rückstellungen schwieriger als früher seien. Möglicherweise sei mit 30 Kindern zu rechnen. Im Ergebnis sei zu erwarten, dass die Schule eine weitere Klasse einrichten müsse, obgleich dafür eigentlich gar kein Platz ist. Also könnte die Schule gezwungen sein, eine vierte Klasse aufzuteilen, nämlich die mit den wenigsten Kindern. Dies könnte auch schulteilübergreifend notwendig werden.

Schulleitergespräche mit Frau Zürn-Kasztantowicz

Herr Emrich teilt mit, dass demnächst Frau Zürn-Kasztantowicz Gespräche mit den Schulleitern in Pan-kow führt, obgleich dies eigentlich Aufgabe der Amtsleiterin des Schul- und Sportamtes sei. Anlass seien strittige Entwürfe von Zielvereinbarungen zwischen Amt und Schule.

Toilettenrenovierung im roten Schulteil

Herr Emrich teilt mit, dass das Hochbauamt auf das Schreiben des Schülerparlaments geantwortet habe. Darin wird lapidar mitgeteilt, dass das Schreiben zuständigkeitshalber an das Schul- und Sportamt weitergeleitet wurde.

Ein Lied für die Jeanne-Barez-Schule

Frau Massing berichtet über die Idee, einen Wettbewerb auszurichten, um ein Lied für die Jeanne-Barez-Schule zu suchen. Über das Siegerlied, wofür 100 Euro als Preis ausgelobt werden, soll die Schulkonferenz beschließen. Die Schulkonferenz nimmt diese Idee gerne auf und stimmt ihr zu. Nähere Infos dazu folgen.

Hortschließung

Die Schulkonferenz beschließt, dass der Hort der gelben Schule am 02.05. (Unterrichtsfreier Tag nach dem 1. Mai) und 30.05.2014 (Unterrichtsfreier Tag nach Christi Himmelfahrt) sowie am 02.01.2015 (Tag nach Neujahr in den Weihnachtsferien) schließt.

Für das Protokoll:

Helmut Jansen

Anlage zum Protokoll der 3. Schulkonferenz im Schuljahr 2013/2014 **Abhandlung „Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen“**

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Sie sind bei Baumaßnahmen in der frühen Vorbereitungsphase insbesondere notwendig, um den Bedarf nach Art, Umfang und Dringlichkeit festzustellen, die Ziele und Prioritätsvorstellungen festzulegen sowie im Rahmen eines Variantenvergleichs aus den relevanten Lösungsmöglichkeiten die wirtschaftlichste Realisierungsvariante für die Bedarfsdeckung zu ermitteln und auszuwählen (vgl. Nr. 2.1 AV § 7 LHO, Nr. 9 Abs. 1 ABau). Vor dem Eintritt in die nächsten Planungsphasen und der Auslösung von Ausgaben für die Ausarbeitung der gewählten Realisierungsvariante ist deren Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Die haushaltsrechtlich zutreffende Einstufung von baulichen Maßnahmen als Baumaßnahme oder als Unterhaltungsmaßnahme ist von zentraler Bedeutung für die haushalts- und verfahrensmäßige Behandlung dieser Vorhaben. Wegen der damit regelmäßig verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen unterliegt die Vorbereitung von Baumaßnahmen einem strikt geregelten Verfahren (Regelverfahren) nach den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO und den entsprechenden Vorgaben der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - ABau). Diese Vorschriften enthalten die zur ordnungsgemäßen, fachgerechten und wirtschaftlichen Planung und Vorbereitung von Bauaufgaben notwendigen Instrumente, Verfahrensregelungen und Strukturen. Zu den dem Regelverfahren unterliegenden Baumaßnahmen gehören - neben den Neubauten - die Erweiterungsbauten und Umbauten, welche die Bausubstanz wesentlich vermehren oder ändern. Unterhaltungsmaßnahmen sind demgegenüber bauliche Maßnahmen, die dazu dienen, bauliche Anlagen in gutem Zustand zu erhalten oder in einen guten Zustand zu setzen, ohne dass die bauliche Substanz wesentlich vermehrt oder verändert wird (vgl. Nr. 1 AV § 24 LHO). Eine Unterhaltungsmaßnahme hat damit im Kern die Erhaltung und Ertüchtigung der vorhandenen Anlagen und Installationen, nicht jedoch die umfängliche, mit relevanten Eingriffen in die Bausubstanz verbundene Erneuerung oder die Erweiterung dieser Anlagen zum Gegenstand. Die Vorbereitung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unterliegt daher nicht dem Regelverfahren.

Baumaßnahmen sind aufgrund ihres investiven Charakters zur Investitionsplanung anzumelden (Nr. 4 AV § 31 LHO). Hierfür sind im Regelfall insbesondere die geschätzten Kosten, einschließlich der Finanzierungsanteile Dritter, die Folgekosten und die Dringlichkeit der Maßnahme anzugeben sowie die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzulegen. Die Aufnahme in die Investitionsplanung ist grundsätzlich Voraussetzung für die spätere Veranschlagung der Baumaßnahme im Haushaltsplan.

Baumaßnahmen mit einem Mittelbedarf über 1 Mio. € im Einzelfall sind unter Beachtung von § 24 LHO im Haushaltsplan regelmäßig einzeln investiv zu veranschlagen (Nr. 15.7 HtR). In den Erläuterungen zur Veranschlagung von Baumaßnahmen ist nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan (Anlage HtR) insbesondere die Finanzierung der Gesamtsumme, differenziert nach Eigenmitteln und Fremdmitteln (Finanzierungsanteile Dritter), darzustellen.

Für Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. € sind im ersten Planungsschritt vom Bedarfsträger Bedarfsprogramme aufzustellen (Nr. 2.2.4 AV § 24 LHO). Sie dienen dem Überblick über die Grundlagen des Vorhabens, die Notwendigkeit und Zweckbestimmung sowie über die voraussichtlichen Kosten. Die Baudienststelle erarbeitet die baufachlichen Angaben zur Baumaßnahme, erstellt den Planungsrahmen und ermittelt den Kostenrahmen. Bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten ab 5 Mio. € ist das Bedarfsprogramm bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung zur Prüfung einzureichen. Das genehmigte Bedarfsprogramm ist Voraussetzung und verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen (Nr. 11 ABau).

Bei Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. € dürfen Wettbewerbe erst durchgeführt werden, wenn Bedarfsprogramme vorliegen, die eine eingehende Begründung der Notwendigkeit des Wettbewerbs enthalten (Nr. 2.2.4 AV § 24 LHO). Planungswettbewerbe werden insbesondere durchgeführt, um anspruchsvolle oder schwierige Entwurfsaufgaben angemessen zu lösen (Nr. 22 A-

Bau). Sie zielen auch darauf, den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Wettbewerbe sind aus den angemeldeten Bauvorbereitungsmitteln zu finanzieren. Für Unterhaltungsmaßnahmen sind Planungswettbewerbe nicht vorgesehen, weil es insoweit an einer qualifizierten Entwurfsaufgabe fehlt.

Gemäß § 6 LHO sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Demgemäß bildet ein unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Notwendigkeit ermittelter Maßnahmenbedarf die Grundlage für die Planung und Leistung von Ausgaben zur Bedarfsdeckung. Insbesondere bei der Planung umfänglicher Maßnahmen, die erhebliche Ausgaben nach sich ziehen können, ist es daher geboten, der Ermittlung und Feststellung des Bedarfs von Beginn an besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu gehört, dass ausgehend von dem festgestellten Istzustand frühzeitig ermittelt wird, welche wesentlichen Leistungen notwendig sind, um die gesetzten Ziele (Sollzustand) zu erreichen. Bei Baumaßnahmen des Hochbaus sind die Bedarfsangaben, die daraus resultierenden notwendigen Leistungen und die Kosten im Rahmen der Anmeldung zur Investitionsplanung und im Zuge der Aufstellung von Bedarfsprogrammen zu ermitteln.

Die ABau gilt für alle Behörden Berlins, die Bauaufgaben erfüllen. Sie stellt die für die Leitung und Steuerung von (komplexen) Baumaßnahmen erforderlichen praxiserprobten Verfahren, Instrumente und Strukturen bereit. Innerhalb der Behörden sind die Baudienststellen die für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Organisationseinheiten (Nr. 3 ABau). Sie erledigen alle nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, leiten und steuern das Bauprojekt, bewirtschaften die Mittel, entscheiden über die Beauftragung Externer und sorgen dabei für eine sachgerechte Aufgabenabgrenzung und Überwachung. Auch bei der Übertragung von Aufgaben der Baudienststelle auf freiberuflich Tätige bleibt die Baudienststelle für den Erfolg der Baumaßnahme grundsätzlich verantwortlich (Nr. 8 ABau).

Zu den durch die Baudienststelle wahrzunehmenden nicht delegierbaren (originären) Bauherrenaufgaben (vgl. Nr. 8 Abs. 2 ABau) gehört u. a. die Beauftragung von freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass die zu erbringenden Leistungen fachkundig bestimmt werden.

Der Inhalt von Verträgen über entgeltliche Leistungen ist schriftlich festzulegen (Nr. 10 AV § 55 LHO). Diese Regelung dient insbesondere der eindeutigen und beweiskräftigen Sicherung der vertraglichen Rechtspositionen der Vertragspartner im Interesse einer effizienten Vertragsdurchführung.

Zudem sind die Leistungen für die Vorplanung und die Entwurfsplanung entsprechend den Vertragsmustern der ABau stufenweise zu beauftragen (Nr. 23 ABau). Damit soll im Interesse einer wirtschaftlichen Vorbereitung der Bauaufgabe bewirkt werden, dass der Auftraggeber die Ergebnisse der Vorplanung mit Blick auf die Zielerreichung und den Mittelaufwand zunächst auswerten und prüfen kann (planungsbegleitende Erfolgskontrolle), um auf dieser Grundlage über die Fortführung der Planung zu entscheiden.

Bei Baumaßnahmen des Hochbaus mit voraussichtlichen Gesamtkosten über 3 Mio. € ist ein Bedarfsprogramm zwingende Voraussetzung und verbindliche Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Weiterer Planungsaufwand für ein Hochbauvorhaben darf daher nur betrieben werden, wenn ein Bedarfsprogramm mit Angaben zu den voraussichtlichen Kosten in dem vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt wurde. Im Rahmen einer mit Zuwendungen Dritter geförderten Baumaßnahme ist es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zur Vermeidung unnötigen Planungsaufwands zudem geboten, frühzeitig aufgrund einer fachgerechten Ermittlung der Grundlagen und des Kostenrahmens zu beurteilen, ob die in Betracht kommenden Finanzierungsquellen (Eigenmittel und Fremdmittel) insgesamt ausreichen, um das Vorhaben zum Erfolg zu führen. Ist dabei einzuschätzen, dass die vorgesehenen Finanzierungsquellen zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme nicht ausreichen, darf ohne Klärung der Gesamtfinanzierung weiterer kostenintensiver Planungsaufwand nicht betrieben werden.



Jeanne-Barez-Schule

Hauptstraße 66
Berliner Str. 19
13127 Berlin
Tel.: 47498931
Fax: 47498938



Web: www.jeaba.de
Mail: sekretariat@jeaba.de

33. Grundschule Pankow

Berlin, den 15.01.2014

Liebe Eltern,

zum Wechsel des Essenanbieters an unserer Schule zum Februar möchten wir Ihnen noch einige Informationen zukommen lassen, da es Neuerungen geben wird.

Mit Z-Catering, unserem neuen Essenanbieter, haben wir eine Vereinfachung der Bestell- und Auswahlprozeduren vereinbart.

Sie als Eltern müssen nicht mehr Monat für Monat die Essenpläne durchsehen und dort über das Ankreuzverfahren bestellen. Die Kinder benötigen auch keine Karte mehr, die oft vergessen, mitunter auch verloren wurde.

Stattdessen haben die Kinder die Möglichkeit sich direkt an der Essenausgabe für ein Essen zu entscheiden. Sie können das spontan und vor dem Hintergrund ihres aktuellen Appetits tun. Wir sind alle der Überzeugung, dass damit nicht nur der bürokratische Aufwand auf ein Minimum reduziert wird, sondern auch Essen ausgesucht werden, die dann auch gegessen werden.

In den Schulgebäuden und in den Speiseräumen wird jeden Montag ein aktueller Speiseplan für die Woche ausgehängt. Sofern Sie als Eltern Ihr Kind beraten wollen, können Sie das nach wie vor tun, indem Sie sich den Monatsplan im Internet gemeinsam ansehen und Absprachen mit Ihrem Kind treffen. Notwendig ist das hingegen nicht mehr.

Für den **Internetzugang** zu Z-Catering werden Ihnen vom Anbieter noch die Zugangsdaten übermittelt.

Wir sehen viele Vorteile in diesem neuen Wahlverfahren. Zu Beginn mag es Umstellungsprobleme geben, für die wir vorsorglich um Verständnis bitten möchten.

Noch eine Information zu dem Abrechnungsverfahren:

- Für die **Hortkinder** erfolgt dieses wie bisher gehandhabt.
- Die Kinder, die den Hort nicht besuchen, treffen mit dem Essenanbieter direkt die Vereinbarungen. Das Bezirksamt versucht für diese Fälle eine Regelung zu treffen, dass die Verträge mit dem alten Essenanbieter automatisch auslaufen und sich der neue Anbieter an Sie wendet. Haben Sie also hier noch etwas Geduld.

Sollte es nach der Einführung Erfahrungen von Ihnen geben, die Sie uns mitteilen möchten, können Sie dies gerne tun.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter)